

2229/AB XXI.GP
Eingelangt am:28.05.2001

BUNDESMINISTER
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Inge Jäger und GenossInnen **betreffend** Regelung beim Übergang vom Karenzgeldmodell zum Kindergeldmodell, **Nr. 2285/J**, wie folgt:

Frage 1:

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz ist aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung auf Geburten ab 1. Jänner 2002 anzuwenden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, jenen Eltern, deren Kinder zwischen 1. Juli 2000 und 31. Dezember 2001 geboren wurden und die Anspruch auf Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe haben, in Analogie zum Kinderbetreuungsgeld eine entsprechende Verlängerung bzw. Erhöhung des Auszahlungsbetrages zu gewähren. Über diesen Stichtag hinaus sind aus budgetären Gründen keine Veränderungen geplant. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen (Notlage, mangelnde Unterbringungsmöglichkeit für das Kind) die Voraussetzungen für den Bezug von Sondernotstandshilfe gegeben sein werden. Darüber hinaus ist auf die Familienförderung der Bundesländer zu verweisen.

Frage 2:

Als Ministerratstermin für das Kinderbetreuungsgeldgesetz samt zu ändernden Gesetzen ist der 29. Mai 2001 vorgesehen. Die Beschlussfassung durch das Parlament ist für die erste Julihälfte vorgesehen.

Frage 3:

Es ist beabsichtigt, Informationsblätter bei den Finanzämtern (Anknüpfung des Kinderbetreuungsgeldbezuges an den Bezug der Familienbeihilfe) aufzulegen. Sobald das Kinderbetreuungsgeldgesetz samt der zu ändernden Gesetze durch das Parlament beschlossen wurde, wird eine Informationsbroschüre in Auftrag gegeben.

Frage 4:

Für Regelungen der Sondernotstandshilfe ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kompetenzmäßig zuständig, die Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen fällt in den Kompetenzbereich der Länder.

Frage 5:

Das Kinderbetreuungsgeld wird mit 1. Jänner 2002 in Kraft treten und auf Geburten ab dem 1. Jänner 2002 anzuwenden sein. Für jene Eltern, deren Kinder zwischen dem 1. Juli 2000 und dem 31. Dezember 2001 geboren werden, wird es in ihren jeweiligen Gesetzen eine Verlängerung des Anspruches (sowie eine Erhöhung auf S 6.000,--) geben. Die Trennung wurde deswegen vorgesehen, weil im 2. Fall Rechtsansprüche in einem Versicherungssystem entstanden sind, das heißt, dass Geburten vor dem 1. Jänner 2002 im alten System auslaufen und das Kinderbetreuungsgeld als Familienleistung erst für Geburten ab 2002 anzuwenden ist.